

Entscheid

**Nr. 203 418 vom 3. Mai 2018
in der Sache X / IX**

In Sachen: X

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt Y. DERWAHL
Kirchstrasse 16
4700 EUPEN**

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und
Administrative Vereinfachung**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, die erklärt bosnischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 9. Februar 2017 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 5. Januar 2017 zur Unzulässigkeitserklärung eines Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Beschlusses dieselben Beauftragten vom 5. Januar 2017 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 7. März 2017 mit Referenznummer REGUL 67 663.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 16. März 2018, in dem die Sitzung am 5. April 2018 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der antragstellenden Partei und ihrer Rechtsanwältin G. WEISGERBER *loco* Rechtsanwalt Y. DERWAHL und des Rechtsanwalts T. SCHREURS, die *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und S. MATRAY für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 12. November 2012 reicht die antragstellende Partei einen Asylantrag in Belgien ein. Am 13. Dezember 2012 teilt das Ausländeramt dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose mit, dass die antragstellende Partei vorgeladen wurde, sich am 19. November 2012 anzubieten, diese Vorladung nicht binnen fünfzehn Tagen nachkam und dass folglich vorausgesetzt wird, dass sie auf ihren Asylantrag verzichtet hat.

1.2 Am unbekanntem Datum wird der antragstellenden Partei eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 13) vom 13. Dezember 2012 zur Kenntnis gebracht.

1.3 Am 19. Oktober 2015 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein.

1.4 Am 5. Januar 2017 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Unzulässigkeitserklärung dieses Antrages, der der antragstellenden Partei am 11. Januar 2017 zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der erste angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) In Hinweis auf den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis, der am 27.10.2015 von

Z(...) T(...) (NNR; (...))
Geboren in (...) am (...)

+ Kind: E(...) M(...), geboren am (...)

Staatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina
Adresse: (...)

im Zuge des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund von. Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der am 27.10.2015 von der Betreffenden eingereicht worden ist, teile ich Ihnen mit, dass dieser Antrag unzulässig geworden ist.

BEGRÜNDUNGEN: keine außergewöhnlichen Umstände wurden angeführt

In den belgischen Rechtsvorschriften über die Einwanderung ist bestimmt, wie Personen mit einer anderen Staatsangehörigkeit das Aufenthaltsrecht erwerben können. Ausländer, die sich länger als 3 Monate in Belgien aufhalten, möchten, müssen vorab eine Erlaubnis beantragen. Die Erlaubnis für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Belgien beantragt ein Ausländer bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist. Das Ausländeramt fasst den Beschluss. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Bedingung, dass ein Ausländer über ein Identitätsdokument, verfügt, kann er eine Aufenthaltserlaubnis beim Bürgermeister des Ortes, wo er sich aufhält, beantragen. Frau T(...) behauptet, keinen Identitätsnachweis vorlegen zu können. Sie verweist auf ihren Asylantrag, der ihr zufolge seit der Einreichung unbeantwortet geblieben ist. Sie hat bei ihrer Eintragung bei der Direktion Asyl einen deutschen Führerschein vorgelegt. Frau T(...) legt als Identitätsnachweis eine Kopie dieses deutschen Führerscheins vor (Sie erklärte, sich von 1992 bis 2004 in Deutschland aufgehalten zu haben).| Ihr wurde allerdings am 12. November 2012 ein Schreiben notifiziert, in dem sie aufgefordert wurde, am 19. November 2012 um 8 Uhr erneut vorstellig zu werden. Da sie binnen 15 Tagen nicht erschienen ist, wurde davon ausgegangen, dass sie ihren Asylantrag zurückgenommen hat. Auch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose wurde vom Ausländeramt hiervon in Kenntnis gesetzt. Frau T(...) ist am 13. Dezember 2012 ebenfalls eine Anweisung, das Staatsgebiet binnen dreißig Tagen zu verlassen, notifiziert worden. 2014 und 2015 hat ein Anwalt sich brieflich nach dem Stand ihres Asylverfahrens erkundigt, obwohl Frau T(...) eigentlich bereits informiert war oder hätte sein müssen, da sie den Empfang all dieser Briefe (sowohl der Aufforderung, am 19. November 2012 erneut vorstellig zu werden als auch der Anweisung, das Staatsgebiet binnen dreißig Tagen zu verlassen) auch quittiert hat. Das Ausländeramt betrachtet den deutschen Führerschein nicht als gültiges Identitätsdokument. Durch diesen Führerschein wird belegt, dass eine Person mit einer bestimmten Identität befugt ist, ein Fahrzeug zu führen, doch im Gegensatz zu dem, was der Antragsteller vorgibt,

wird durch den Führerschein nicht zwangsläufig nachgewiesen, dass die Person im Besitz eines solchen Dokuments die darauf vermerkte Identität besitzt. Die Identität kann nur durch Vorlage eines anerkannten Passes beziehungsweise eines damit gleichgesetzten Reisescheins oder eines nationalen Personalausweises nachgewiesen werden. (...)

1.5 Am 5. Januar 2017 trifft der Beauftragte ebenfalls einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 13), der der antragstellenden Partei am 11. Januar 2017 zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der zweite angefochtene Beschluss.

2. Bezüglich der Unzulässigkeit

2.1 In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen macht die beklagte Partei die Einrede der Unzulässigkeit geltend, weil die antragstellende Partei entgegen Artikel 39/69 § 1 Absatz 2 Nr. 4 des Ausländergesetzes keinerlei Gründe vorgetragen habe.

2.2 Aufgrund vorgenannten Artikel 39/69 § 1 Absatz 2 Nr. 4 muss der Antrag zur Vermeidung der Nichtigkeit eine Darstellung des Sachverhalts und der Gründe, die zur Unterstützung der Beschwerde geltend gemacht werden, enthalten. Nach fester Rechtsprechung des Staatsrates erfordert die Darstellung eines Grundes, dass sowohl die verletzte Rechtsregel oder der verletzte Rechtsgrundsatz bezeichnet wird als auch die Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wurde (Staatsrat 2. März 2007, Nr. 168.403; Staatsrat 8. Januar 2007, Nr. 166.392; Staatsrat 29. November 2006, Nr. 165.291).

In der Sitzung vom 5. April 2018 gibt die antragstellende Partei in Antwort auf die Einrede der beklagten Partei an, dass die Begründungspflicht nicht nachgekommen sei. Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei unter der Überschrift „*Rechtliche Würdigung*“ zwar nirgendwo eine verletzte Rechtsregel oder einen verletzten Rechtsgrundsatz erwähnt, aber dass sie ausdrücklich angibt, sich „*mit der Begründung der ersten Entscheidung nicht einverstanden erklären*“ zu können. Somit kann angenommen werden, dass sie den Verstoß gegen den materiellen Begründungspflicht angeführt hat. In diesem Rahmen weist der Rat allerdings darauf hin, dass die ausdrückliche Aussage und die Darlegung der antragstellenden Partei nur auf den ersten angefochtenen Beschluss bezogen sind. Der Antrag enthält bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses also keinen Grund im Sinne von Artikel 39/69 § 1 Absatz 2 Nr. 4 des Ausländergesetzes und ist in diesem Maße folglich unzulässig.

Die Einrede der Unzulässigkeit der beklagten Partei ist begründet, in dem Maße, dass sie sich auf den zweiten angefochtenen Beschluss bezieht. In dem Maße, dass sie sich auf den ersten angefochtenen Beschluss bezieht, wird die Einrede abgewiesen.

3. Untersuchung der Klage

3.1 In einem einzigen Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht an.

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Per Entscheidung vom 5.1.17 wertet die Antragsgegnerin den Antrag auf Basis von Artikel 9 bis des o.e. Gesetzes für unzulässig und begründet dies mit „nicht angeführten außergewöhnlichen Umständen“ (erste Entscheidung).

Der Antragstellerin wird dann auch in einer zweiten, konnexen Entscheidung, welche hiermit ausdrücklich ebenfalls angegriffen wird, vorgeworfen in Zuwiderhandlung von Art. 7 Absatz 1, N° 1 und 2 des Gesetzes vom 15.12.1980 ins belgische Königreich eingewandert zu sein, nämlich ohne Visum bzw. gültigen Reisepass.

Die Antragstellerin kann sich mit der Begründung der ersten Entscheidung nicht einverstanden erklären.

Sie beantragt deren Annullierung, zumindest deren Aussetzung.

a) Erstes Mittel: Die Antragstellerin hat der Einladung zum Interview nicht Folge leisten können:

Die Gegenseite führt an, der Antragstellerin sei am 12.11.2012 ein Schreiben notifiziert worden, wonach sie am 19.11.2012 um 8h erneut vorstellig werden solle.

Sie hinterlegt jedoch eine Unterlage aus der hervorgeht, dass sie unmöglich an der Einladung, am 19.11.2012 vorstellig zu werden, teilnehmen konnte.

In der Tat hat sie am 3.12.2011 dem Ausländeramt mitgeteilt, dass sie die Vertagung des Interviews beantragt, da sie bis zum 20.12.2012 krankgeschrieben war.

Sie hat dem Ausländeramt dies mitsamt den ärztlichen Attesten per Fax durch das ÖSHZ Eupen vom 14.11.2012 und per Einschreiben vom 4.12.2012 mitgeteilt.

Wie kann die Gegenseite nun behaupten, die Antragstellerin habe sich nicht mehr gemeldet?

Auch wurde ihr die Entscheidung vom 12.11.2012 lediglich in niederländischer Sprache notifiziert, derer sie nicht mächtig ist, ohne Übersetzung in Deutsch oder gar Französisch.

b) Zweites Mittel: Unmöglichkeit, die Identität anders zu beweisen als durch den deutschen Führerschein

Die Gegenseite argumentiert, der deutsche Führerschein sei kein gültiges Identitätsdokument.

Die Antragstellerin befindet sich jedoch eindeutig in den Ausnahmen des Artikels 9bis, welcher lautet: (...)

Zum einen ist über den Asylantrag noch nicht erschienen, zum anderen befindet sich die Antragstellerin in der Unmöglichkeit, die erforderlichen Identitätsdokumente in Belgien zu besorgen.

«La condition de disposer d'un document d'identité doit s'apprécier au moment où l'administration statue » (CCE, n°89.631, 12 octobre 2012)

« La motivation de la décision tend à imposer la preuve non seulement de l'impossibilité de se procurer en Belgique les documents requis, mais en outre celle d'obtenir des documents tenant-lieu des documents requis, ce qui ajoute une condition à la loi » (CCE, n°95.510, 21 janvier 2013)

Die Gegenseite führt nicht an, wieso ein Führerschein nicht als Identitätsnachweis gelten kann:

D'après le ratio legis de l'article 9bis de la loi sur les étrangers, une demande d'autorisation de séjour doit être déclarée irrecevable si l'identité d'une personne est incertaine. L'attestation de perte de documents d'identité produite comporte toutes les données d'identité qui apparaissent normalement sur une carte d'identité (nom, prénom, date et lieu de naissance, photo et signature du titulaire) ainsi que les données habituelles d'un document officiel (numéro du document, numéro de dossier, qualité, signature et cachets du Service public émetteur). Ce rejet du document suivant la thèse selon laquelle il n'est pas comparable à un document tel que prévu dans la circulaire du 21 juin 2007 n'est pas suffisamment motivé, puisque les raisons pour lesquelles l'identité du requérant serait ainsi incertaine ou confuse malgré l'attestation produite, la demande pouvant de ce fait être déclarée irrecevable, n'ont pas été démontrées. Le recours est fondé. (Cons. contentieux étrangers (3e ch.) n° 34.317, 18 novembre 2009).

Ein Führerschein ist ein offizielles Dokument, aus der die Identität der Antragstellerin zweifelsfrei hervorgeht:

Le requérant a produit une attestation de 'perte d'un document d'identité', qui, bien qu'elle ne s'appelle pas de la sorte, contient toutes les données d'identité qui sont normalement mentionnées sur une carte d'identité (nom et prénom, date et lieu de naissance, photo et signature du titulaire) et dont il ressort qu'il s'agit d'un document officiel (numéro de document, numéro de dossier, signature et cachet de l'autorité émettrice).

Vu la ratio legis de l'art. 9bis de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, disant qu'une demande doit être déclarée irrecevable lorsque l'identité d'une personne est incertaine, parce qu'il faut éviter qu'un titre de séjour serve à la régularisation d'une identité incertaine, la partie adverse ne pouvait se limiter au refus du document

transmis par le requérant, avec pour seul motif qu'il ne démontrait pas être dans l'impossibilité d'obtenir un document d'identité, mais elle devait expliquer les raisons pour lesquelles l'identité de l'intéressé restait incertaine, malgré le document fourni.

(Cons. contentieux étrangers n° 17.987, 29 octobre 2008)

Compte tenu de la ratio legis de l'article 9bis loi sur les étrangers, selon laquelle le document d'identité requis peut consister indifféremment en un 'passeport ou titre de voyage équivalent', et selon laquelle une demande serait déclarée irrecevable 'si l'identité d'une personne est incertaine, la partie défenderesse ne pouvait se borner à rejeter le 'passeport provisoire' produit par la requérante sans expliciter en quoi ce document ne permettait pas d'établir l'identité de la partie requérante. (Cons. contentieux étrangers (3e ch.) n° 67.197,23 septembre 2011)

Le demandeur conteste le fait qu'il ne répondrait pas à la condition de séjour ininterrompu exigée par l'instruction annulée. Il fait valoir qu'il n'a pas été tenu compte des pièces qu'il a présentées concernant son intégration alors que la partie défenderesse doit tenir compte de toutes les pièces. Il a joint à sa demande de régularisation une preuve d'identité, son titre de séjour actuel, des pièces relatives à sa connaissance de la langue néerlandaise, à ses études à l'institut Groep T et à l'université de Louvain, ses diplômes, une attestation de travail à l'institut Groep T, une fiche de salaire, ses trois cartes de travail et différentes lettres de recommandation (critère du travail et de l'ancrage local durable).

Il ressort de la décision contestée que la demande d'autorisation de séjour est déclarée non fondée exclusivement en raison du fait qu'il n'est pas satisfait aux conditions de l'instruction annulée, à savoir la condition de séjour ininterrompu et la condition de présentation d'un contrat de travail. Les éléments relatifs à son intégration n'ont pas été pris en considération car ils n'affectent en rien les conditions cumulatives de l'instruction. Ces conditions sont appliquées en tant que règle impérative. De ce fait, le secrétaire d'Etat compétent ne dispose plus d'aucun pouvoir d'appréciation, ce qui va à l'encontre de sa compétence discrétionnaire. L'article 9bis de la loi sur les étrangers ne comporte pas de condition relative à une durée de séjour ininterrompu, ni à la présentation d'un contrat de travail, de sorte qu'en l'espèce, les conditions ont été ajoutées à la loi. La violation de l'article 9bis de la loi sur les étrangers peut être admise. La décision contestée est annulée. (Cons. contentieux étrangers (2e ch.) n° 73.607, 20 janvier 2012)

3. Drittes Mittel: Außergewöhnliche Umstände

Der Asylantrag wurde in 2012 eingereicht und bis heute noch nicht entschieden.

Hierbei handelt es sich um außergewöhnliche Umstände, da die vernünftige Frist längst überschritten ist.

Seitdem lebt die Antragstellerin friedlich in Belgien, spricht eine Landessprache perfekt (Deutsch), ihre Tochter geht zur Schule und die Familie ist bestens integriert.

« La motivation selon laquelle l'intégration peut mais ne doit pas emporter la régularisation ne peut être considérée comme suffisante en l'espèce des lors qu'elle ne permet nullement de comprendre la raison pour laquelle l'Etat belge estime que la durée du séjour et l'intégration ne sont pas de nature à permettre au requérant d'obtenir une autorisation de séjour » (CCE n°99.287, 20 mars 2013).«

3.2 Die materielle Begründungspflicht beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung sich auf triftige Gründe stützen muss, d.h. Motive, von denen das faktische Bestehen gebührend nachgewiesen ist und die rechtlich zur Verantwortung dieser Handlung berücksichtigt werden können (Staatsrat 5. Dezember 2011, Nr. 216.669; Staatsrat 20. September 2011, Nr. 215.206; Staatsrat 14. Juli 2008, Nr. 185.388). Die materielle Begründung erfordert mit anderen Worten, dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbare Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen.

Bei der Beurteilung der materiellen Begründung gehört es nicht zur Befugnis des Rates, seine Beurteilung an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Der vorgebliche Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht wird untersucht angesichts der Bestimmungen, auf die der erste angefochtene Beschluss sich stützt, nämlich des Artikels 9bis des Ausländergesetzes.

Vorgenannter Artikel 9bis lautet wie folgt:

„§ 1 Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Bedingung, dass ein Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt, kann er eine Aufenthaltserlaubnis beim Bürgermeister des Ortes, wo er sich aufhält, beantragen; der Bürgermeister leitet den Antrag an den Minister oder dessen Beauftragten weiter. Wenn der Minister oder sein Beauftragter die Aufenthaltserlaubnis erteilt, wird sie in Belgien ausgestellt.“

Die Bedingung, dass der betreffende Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt, ist nicht anwendbar auf:

- *Asylsuchende, in Bezug auf deren Asylantrag kein definitiver Beschluss gefasst worden ist (...),*
- *Ausländer, die auf gültige Weise nachweisen, dass es ihnen unmöglich ist, die erforderlichen Identitätsdokumente in Belgien zu besorgen. (...)*

Als allgemeine Regel gilt, dass eine Erlaubnis, um sich über drei Monate hinaus im Königreich aufzuhalten, von einem Ausländer bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragt werden muss, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist. Unter außergewöhnlichen Umständen wird ihm jedoch gestattet, den Antrag an den Bürgermeister seines Aufenthaltsorts in Belgien zu richten. Nur wenn außergewöhnliche Umstände anwesend sind, welche rechtfertigen, dass die Erlaubnis nicht bei den belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretern im Ausland eingeholt wird, kann die Aufenthaltserlaubnis in Belgien beantragt werden.

Bevor untersucht wird, ob es ausreichend Gründe gibt, um der antragstellenden Partei eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, muss der Beauftragte überprüfen, ob der Antrag ordnungsgemäß eingereicht wurde. An erster Stelle muss dabei überprüft werden, ob der Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt (oder sich in einer der gesetzlichen Ausnahmen befindet). Die Beweislast dieser Zulässigkeitsbedingung liegt beim Antragsteller.

Aus den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern geht hervor, dass ein Identitätsdokument, d.h. ein Pass oder ein damit gleichgesetzter Reiseschein, unentbehrlich ist: Der Aufenthaltsantrag kann nichts anderes als für unzulässig erklärt werden, falls jemandes Identität unsicher ist. Es muss vermieden werden, dass Aufenthaltserlaubnisse dazu dienen, die (gewünschte) Undeutlichkeit über die Identität zu regularisieren. (Gesetzesentwurf vom 10. Mai 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, Begründung, *Parl.Dok. Kammer, 2006-2007, Nr. 51-2478/001, 33*)

Im ersten Teil ihrer Darlegung richtet die antragstellende Partei sich gegen den Teil der Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses, der sich auf ihren vorgeblich noch laufenden Asylantrag bezieht. Die antragstellende Partei hat in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes vom 19. Oktober 2015 angeführt, sie befinde sich *„in der Unmöglichkeit, ihre Identität zu beweisen, da sie seit dem 12.11.2012, als sie ihren Asylantrag eingereicht hat, welcher bislang ohne Antwort geblieben ist, und an diesem Datum den deutschen Führerschein als einziges Dokument bezüglich ihrer Identität am Ausländeramt hinterlegt hat“*. Im ersten angefochtenen Beschluss wird in diesem Rahmen angegeben, dass der antragstellenden Partei am 12. November 2012 ein Schreiben notifiziert wurde, in dem sie aufgefordert wurde, am 19. November 2012 um 8 Uhr erneut vorstellig zu werden, dass jedoch davon ausgegangen wurde, dass sie ihren Asylantrag zurückgenommen hatte, da sie binnen 15 Tagen nicht erschienen war, und dass auch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose hiervon vom Ausländeramt in Kenntnis gesetzt wurde.

Der Rat weist darauf hin, dass sich in der Verwaltungsakte tatsächlich ein Schreiben vom 13. Dezember 2012 befindet, in dem das Ausländeramt dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose mitteilt, dass die antragstellende Partei vorgeladen wurde, sich am 19. November 2012 anzubieten,

diese Vorladung nicht binnen fünfzehn Tagen nachkam und dass folglich vorausgesetzt wird, dass sie auf ihren Asylantrag verzichtet hat. Dass die antragstellende Partei in ihrem jetzigen Antrag anführt, dass sie unmöglich an der Einladung teilnehmen konnte, weil sie krank war, und dass sie ihrem Antrag verschiedene Unterlagen beifügt – von denen sich manche auch tatsächlich in der Verwaltungsakte befinden – ändert nichts an der Tatsache, dass das Ausländeramt damals festgestellt hat, dass die antragstellende Partei binnen 15 Tagen nicht erschienen ist und dass folglich davon ausgegangen wurde, dass sie ihren Asylantrag zurückgenommen hatte. Im Rahmen des jetzigen Verfahrens hat der Rat sowieso nicht die Befugnis, über diesen Schreiben vom 13. Dezember 2012 zu befinden. In der Verwaltungsakte befindet sich zudem eine Anweisung des Ausländeramtes an den Bürgermeister von Eupen, um der antragstellenden Partei, infolge des Verzichts auf den Asylantrag, eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zu notifizieren. So wie im ersten angefochtenen Beschluss auch angegeben wird, wurde laut Verwaltungsakte der antragstellenden Partei tatsächlich eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zur Kenntnis gebracht. Die Darlegung der antragstellenden Partei bezüglich ihrer Unmöglichkeit, am 19. November 2012 vorstellig zu werden und bezüglich der Sprache der Einladung vom 12. November 2012 ist jetzt, im Rahmen des heutig angefochtenen Beschlusses nicht mehr zur Sache dienlich. Mit dieser Darlegung kann die antragstellende Partei folglich nicht plausibel machen, dass der Beauftragte nicht zu Recht geurteilt hat, dass der Asylantrag der antragstellenden Partei abgeschlossen war.

Im zweiten Teil ihrer Darlegung richtet die antragstellende Partei sich gegen den Teil der Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses, der sich auf die als Identitätsnachweis vorgelegte Kopie ihres deutschen Führerscheins bezieht.

In dem Maße, dass die antragstellende Partei erneut behauptet, ihr Asylantrag vom Jahre 2012 sei noch nicht entschieden, verweist der Rat auf seine höheren Feststellungen in diesem Rahmen.

In dem Maße, dass die antragstellende Partei anführt, dass sie sich in der Unmöglichkeit befinde, die erforderlichen Identitätsdokumente in Belgien zu besorgen, weist der Rat darauf hin, dass die antragstellende Partei, wie oben bereits erwähnt, in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis angegeben hat, dass sie im Rahmen ihres Asylantrags ihren deutschen Führerschein als einziges Dokument bezüglich ihrer Identität am Ausländeramt hinterlegt habe. Sie hat ihrem Aufenthaltsantrag jedoch eine Kopie dieses Führerscheins gefügt. An erster Stelle stellt der Rat fest, dass die antragstellende Partei noch in ihrem Antrag vom 19. Oktober 2015 noch in ihrem jetzigen Antrag behauptet sich in einer anderen als der erwähnten Unmöglichkeit zu befinden. Daneben stellt der Rat fest, dass aus dem ersten angefochtenen Beschluss nicht hervorgeht, dass der Beauftragte, die Tatsache, dass es nur um eine Kopie des Führerscheins und nicht um den Führerschein selbst handelt, problematisiert hat.

In dem Maße, dass die antragstellende Partei angibt, dass der Beauftragte nicht anführt, wieso ein Führerschein nicht als Identitätsnachweis gelten kann, weist der Rat darauf hin, dass im Gegenteil der erste angefochtene Beschluss ausdrücklich begründet, weshalb der Beauftragte den deutschen Führerschein nicht als gültiges Identitätsdokument betrachtet. Es wird Folgendes angegeben: *„Durch diesen Fuhrerschein wird belegt, dass eine Person mit einer bestimmten Identität befugt ist, ein Fahrzeug zu führen, doch im Gegensatz zu dem, was der Antragsteller vorgibt, wird durch den Führerschein nicht zwangsläufig nachgewiesen, dass die Person im Besitz eines solchen Dokuments die darauf vermerkte Identität besitzt.“* Die antragstellende Partei behauptet, dass ein Führerschein ein offizielles Dokument sei, aus der ihre Identität zweifelsfrei hervorgehe, aber mit dieser Aussage geht sie keineswegs konkret auf die Begründung des Beauftragten ein und kann sie diese nicht beeinträchtigen. In dem Maße, dass sie mit dieser Kritik eine andere faktische Beurteilung der Daten der Sache zeigt als die, die die zuständige Verwaltungsbehörde durchgeführt hat, weist der Rat darauf hin, dass die Prüfung dieser anderen Beurteilung ihn zu einer Opportunitätsprüfung auffordert, was aber nicht zu seiner Befugnis gehört. In dem Maße, dass die antragstellende Partei in diesem Rahmen auf mehrere Entscheide des Rates verweist, weist der Rat darauf hin, dass Entscheide in der kontinentalen Rechtstradition kein Präzedenzwert haben und dass die antragstellende Partei sowieso nicht nachweist, dass es sich aus Sicht der faktischen Umstände dieser Sachen um vergleichbare Fälle handele.

Der dritte Teil der Darlegung der antragstellenden Partei bezieht sich auf die außergewöhnlichen Umstände. In dem Maße, dass die antragstellende Partei auch hier behauptet, ihr Asylantrag vom Jahre 2012 sei noch nicht entschieden, verweist der Rat auf seine höheren Feststellungen in diesem Rahmen. In dem Maße, dass die antragstellende Partei ihre Integration und die ihrer Familie erwähnt, weist der Rat darauf hin, dass der erste angefochtene Beschluss sich nicht auf die im Aufenthaltsantrag angeführten außergewöhnlichen Umstände bezieht. Denn der Antrag wurde bereits für unzulässig

erklärt, weil der Beauftragte geurteilt hat, dass die antragstellende Partei die Bedingung, dass ein Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt, nicht erfüllt. Dieser Teil des einzigen Grundes bezieht sich also nicht auf den angefochtenen Beschluss und ist, unter Berücksichtigung von dem, dass höher bezüglich des Begriffs 'Grund' dargelegt wurde, nicht zulässig.

Mit ihrer Darlegung kann die antragstellende Partei einen Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht nicht plausibel machen.

Der einzige Grund ist, in dem Maße dass er zulässig ist, unbegründet.

3.3 Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigklärung des ersten angefochtenen Beschlusses führen kann.

4. Kurze Verhandlungen

Die Nichtigkeitsklage ist bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses unzulässig und die antragstellende Partei hat bezüglich des ersten angefochtenen Beschlusses keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigklärung dieses Beschlusses führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgewiesen.

5. Kosten

5.1 Unter Berücksichtigung des oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

5.2 Die antragstellende Partei wurde im Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 7. März 2017 mit Referenznummer REGUL 67 663 aufgefordert, eine Eintragungsgebühr in Höhe von 372 Euro zu zahlen, weil es zwei antragstellenden Parteien geben wurde. Aus dem Antrag geht jedoch hervor, dass es nur eine antragstellende Partei gibt. Somit muss die von der antragstellenden Partei nicht geschuldete Eintragungsgebühr in Höhe von 186 Euro erstattet werden.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Der Aufsetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgewiesen.

Artikel 2

Die Kosten des Berufes, auf 186 Euro bestimmt, gehen der antragstellenden Partei zur Last.

Artikel 3

Die von der antragstellenden Partei nicht geschuldete Eintragungsgebühr in Höhe von 186 Euro muss erstattet werden.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am dritten Mai zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin, Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE